

SATZUNG
der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Kammer und Kammerangehörige
- II. Organe und Ausschüsse der Ärztekammer
- III. Landeskonferenzen, Fachgruppen, Sprengel, Referate und Präsidialreferenten
- IV. Wohlfahrtsfonds
- V. Kammeramt
- VI. Aufbringung der Mittel und Haushaltsführung
- VII. Aufsichtsrecht und Amtsenthebung
- VIII. Schlussbestimmungen

I. KAMMER UND KAMMERANGEHÖRIGE

§ 1

Die Ärztekammer

1. Die Ärztekammer für Vorarlberg (künftig Ärztekammer genannt) ist aufgrund des Bundesgesetzes vom 10. 11. 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der jeweils geltenden Fassung, (künftig Ärztegesetz bzw. ÄG genannt) errichtet.
2. Die Ärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dornbirn. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg.
3. Den Kurierversammlungen (§ 12) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Aufgaben (§ 84 Abs. 3 und 4 ÄG) in eigenem Namen wahrzunehmen. Die Kurierversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung „Ärztekammer für Vorarlberg“ sowie einen die jeweilige Kurierversammlung bezeichnenden Zusatz zu führen.

§ 2

Wirkungskreis

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 66 und 66a ÄG.
2. Sofern es den Zielsetzungen des § 66 ÄG entspricht, kann die Ärztekammer Vereinigungen bzw. Vereine gründen, diesen beitreten oder sie unterstützen, Betriebe gründen und führen oder sich an solchen beteiligen oder im Kammeramt selbst entsprechende Einrichtungen (z. B. kassenärztliche Abrechnungsstelle) schaffen.
4. Sofern es den Zielsetzungen des § 66 ÄG entspricht, kann die Ärztekammer mit Rechtspersonen des öffentlichen (z. B. Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts) und des privaten Rechtes (z. B. Privatversicherungen, Versicherungsverbände, Einzelpersonen, Unternehmungen) Verträge abschließen.

§ 3

Kammerangehörige

1. Es gelten die Bestimmungen des § 68 ÄG.
2. Ärzte, die nicht in die Ärzteliste eingetragen sind und die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bereich der Ärztekammer haben, können über begründeten Antrag als außerordentliche Kammerangehörige aufgenommen und eingetragen werden.
3. Die Eintragung von außerordentlichen Kammerangehörigen kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Nichterreichbarkeit, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder bei Beeinträchtigung des Standesansehens, gelöscht werden.
4. Unter Ärzten sind weibliche und männliche Kammerangehörige zu verstehen. Dies gilt entsprechend für den Ausdruck "Kammerangehöriger".

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 und 70 ÄG.
2. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse und geschlossenen Verträge zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten.
3. Personen, die eine ärztliche Tätigkeit im Bundesland Vorarlberg auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und die erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) vorzulegen.
4. Ärzte, die gemäß § 27 des Ärztegesetzes in die Ärzteliste eingetragen sind, haben sich bei Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Bundesland Vorarlberg innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung (§ 27 Ärztegesetz) bei der Ärztekammer zu melden (§ 68 Ärztegesetz).
5. Meldungen von Kammerangehörigen müssen für deren gesamte Dauer der Wahrheit entsprechen. Insbesondere sind Kammerangehörige verpflichtet, Schreiben und sonstige Informationen der Ärztekammer entgegenzunehmen.

§ 5

Ordnungsstrafen

Es gelten die Bestimmungen des § 95 ÄG.

§ 6 Gliederung der Ärztekammer

1. In der Ärztekammer sind eingerichtet
 - 1.1. die Kurie der angestellten Ärzte
 - 1.2. die Kurie der niedergelassenen ÄrzteEs gelten die Bestimmungen des § 71 ÄG.

2. Die Kammerangehörigen gliedern sich ferner in je eine Landeskonferenz Turnusärzte, eine Landeskonferenz der Fachärzte aller Sonderfächer sowie - mit gleicher Wertigkeit - eine Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte. Jeder Kammerangehörige darf nur einer Landeskonferenz/Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärzte, die sowohl als zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte als auch als Turnusärzte eingetragen sind, sowie Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern eingetragen sind, sind in der Landeskonferenz/Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Gruppenzugehörigkeit selbst zu bestimmen.

3. Die Landeskonferenz Fachärzte untergliedert sich in die jeweiligen Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften (Status einer Fachgruppe).

4. Sofern es zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen notwendig ist, können diese auch örtlich in Sprengeln erfasst werden. Werden die Kammerangehörigen örtlich in Sprengeln erfasst, sind diese für die Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörden zu bilden.

II. ORGANE UND AUSSCHÜSSE DER ÄRZTEKAMMER

§ 7

1. Die Organe der Ärztekammer sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Präsident und die Vizepräsidenten
 - d) die Kurierversammlungen
 - e) die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter
 - f) das Präsidium
 - g) die Erweiterte Vollversammlung
 - h) der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds
2. Vizepräsidenten sind die Kurienobmänner.
3. Die gesetzlichen Ausschüsse der Ärztekammer sind:
 - a) der Überprüfungsausschuss
 - b) der Schlichtungsausschuss
 - c) der Niederlassungsausschuss

§ 8

Die Vollversammlung

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 ÄG.
2. Der Vollversammlung obliegt ergänzend zu § 80 ÄG:
 - a) Erstellung von Richtlinien zur Prüfung der Gebarung der Kammer auf deren rechnerische Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie die Beauftragung eines externen Kontrollorganes (z. B. Wirtschaftstreuhänder) zur Prüfung der Gebarung der Kammer.
 - b) Beschluss über ein Internes Kontrollsystem (IKS)

§ 9

Die erweiterte Vollversammlung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 80a und 80b ÄG.

§ 10

Der Kammervorstand

1. Es gelten die Bestimmungen des § 81 ÄG.

Der Kammervorstand ist insbesondere berufen:

- a) zur Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds sowie des aus den Kurienumlagen gebildeten Vermögens;
- b) zur Bestellung des Finanzreferenten, der stellvertretenden Finanzreferenten sowie der Einrichtung von Referaten und der Bestellung von Referenten für bestimmte Aufgaben;
- c) zur Bestellung des Schlichtungsausschusses gemäß der Schlichtungsordnung (beschlossen vom Österreichischen Ärztekammertag am 30. Mai 1964 gem. § 53 lit. c jetzt § 94 ÄG);
- d) zur Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen unter gleichzeitiger Festlegung des Aufgabenbereiches der eingesetzten Ausschüsse und Arbeitskreise;
- e) zur Kooptierung von Kammerangehörigen auf Zeit unter gleichzeitiger Festlegung ihres Aufgabenbereiches;
- f) zur Entscheidung über Wahlen in den Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengeln;
- g) zur Bestellung eines beratenden Ausschusses für landesspezifische Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung, zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses und zur Bestellung dieser Mitglieder;
- h) zur Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- i) zur Verhängung von Ordnungsstrafen über Kammerangehörige;
- j) zur Vorbereitung aller jener Angelegenheiten, die nach dem Ärztegesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bzw. dieser Satzung in die Zuständigkeit der Vollversammlung (ausgenommen außerordentliche Vollversammlungen) fallen, sowie die Erledigung jener Fälle, die ihm die Vollversammlung zur endgültigen Beschlussfassung und Durchführung oder die Kurienversammlung übertragen hat.
- k) zur Bestellung von Präsidialreferenten

§ 11

Der Präsident und die Vizepräsidenten

1. Es gelten die Bestimmungen des § 83 ÄG.
2. Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Landeskonferenzen, Fachgruppen, Sprengel, Ausschüsse, Referate und sonstigen Einrichtungen der Ärztekammer teilzunehmen und auf sein Verlangen den Vorsitz zu führen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied ist. Er ist berechtigt, einen Vertreter, welcher auch ein Kammerangestellter sein kann, zu entsenden bzw. sich von Personen, welche Kammerangehörige oder -angestellte sein müssen, begleiten zu lassen.
3. Der Präsident ist berechtigt, Kammerangehörige in Organe der Österreichischen Ärztekammer zu entsenden.
4. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten vertreten, wobei die Vertretung zunächst durch den Vizepräsidenten erfolgt, dessen Kurie der Präsident nicht angehört. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.
5. Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, haben die Vizepräsidenten in der Reihenfolge gemäß Abs 4 die Geschäfte weiterzuführen. Die Vizepräsidenten sind verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird auch den Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiterzuführen.

§ 12

Die Kurienversammlungen

1. Es gelten die Bestimmungen des § 84 ÄG.
2. Die Kurienversammlungen sind berechtigt, einzelne oder alle Angelegenheiten an den Kurienobmann oder sonstige Mitglieder der Kurienversammlung zu delegieren.

§ 13

Kurienausschuss

Es gelten die Bestimmungen des § 84a ÄG. Die sonstigen Mitglieder des Kurienausschusses werden von der Kurienversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Präsident ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen.

§ 14

Der Kurienobmann und seine Stellvertreter

Es gelten die Bestimmungen des § 85 ÄG.

§ 15

Das Präsidium

1. Es gelten die Bestimmungen des § 86 ÄG.
2. Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse des Präsidiums (auch in dringenden Angelegenheiten) sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen, eine nachfolgende Zustimmung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

§ 16

Der Verwaltungsausschuss

1. Es gelten die Bestimmungen des § 113 ÄG.
2. Die näheren Bestimmungen über den Verwaltungsausschuss sind in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg festgelegt.

§ 17

Der Überprüfungsausschuss

1. Es gelten die Bestimmungen des § 114 ÄG.
2. Die näheren Bestimmungen über den Überprüfungsausschuss sind in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg festgelegt.

§ 18

Der Schlichtungsausschuss

1. Es gelten die Bestimmungen des § 94 ÄG.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und aus zwei weiteren Mitgliedern aus dem Stand der ordentlichen Kammerangehörigen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 19

Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung

1. Gemäß § 82 ÄG kann für landesspezifische Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung als beratendes Organ des Vorstandes ein Ausschuss für ärztliche Ausbildung eingerichtet werden. Mitglieder des Ausschusses für ärztliche Ausbildung können nur ordentliche Kammerangehörige sein. Durch Beschluss des Vorstandes sind auch die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung der Mitglieder auf die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte festzulegen, wobei jedenfalls der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören haben und möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte zu wählen sind. Die Obmänner der Kurien der angestellten und der niedergelassenen Ärzte schlagen für die konstituierende Sitzung des Vorstandes Mitglieder der jeweiligen Kurie zur Wahl in den Ausschuss für ärztliche Ausbildung vor. Der Vorstand kann die vorgeschlagenen Mitglieder oder andere Mitglieder der jeweiligen Kurie wählen. Die Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. In Angelegenheiten der §§ 12 und 12a Ärztegesetz ist das Einvernehmen mit den von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte entsendeten Mitgliedern herzustellen.
2. Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung kann gemäß § 128a Abs 5 Z 3 Ärztegesetz die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer bei der Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 Ärztegesetz in anerkannten Ausbildungslehrgängen an Ort und Stelle (Visitation) unterstützen.
3. Der Vorstand kann den Ausschuss für ärztliche Ausbildung ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten mit Berichtspflicht an den Vorstand selbst zu entscheiden.

§ 20

Der Niederlassungsausschuss

Es gelten die Bestimmungen des § 84b ÄG. Der Niederlassungsausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Kurie der angestellten Ärzte zu besetzen. Die Anzahl der Mitglieder ist vom Kammervorstand festzulegen. Die Obmänner der Kurien der angestellten und der niedergelassenen Ärzte schlagen für die konstituierende Sitzung des Vorstandes Mitglieder der jeweiligen Kurie zur Wahl in den Niederlassungsausschuss vor. Der Vorstand kann die vorgeschlagenen Mitglieder oder andere Mitglieder der jeweiligen Kurie wählen. Die Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Niederlassungsausschuss hat den Kammervorstand insbesondere bei der Erstellung und Änderung der Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten (und Vertragsgruppenpraxen) sowie bei der Entsendung von Kammervertretern in die von der Ärztekammer und Vorarlberger Gebietskrankenkasse gemeinsam paritätisch besetzte Hearing-Kommission zu beraten.

§ 21

Angelobung und Verschwiegenheitspflicht

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 88 und 89 ÄG.
2. Die Ausübung einer Funktion gemäß Abschnitt II und III unterliegt der Verschwiegenheitspflicht des § 89 ÄrzteG. Dies gilt auch für die Teilnahme an den im Abschnitt II und III angeführten Sitzungen.

III. LANDESKONFERENZEN, FACHGRUPPEN, SPRENGEL, REFERATE und PRÄSIDENTIALREFERENTEN

§ 22

Die Landeskonferenzen/die Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

1. Im Bereich der Ärztekammer werden für die Turnusärzte sowie die Fachärzte Landeskonferenzen eingerichtet. Für die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte wird anstelle einer Landeskonferenz - mit gleicher Wertigkeit - eine Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte eingerichtet.
2. Der Landeskonferenz Turnusärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Turnusärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.
3. Der Fachgruppe Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.
4. Der Landeskonferenz Fachärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.

§ 23

Aufgabenbereich der Landeskonferenzen/ der Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

Den Landeskonferenzen/der Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Förderung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz/der Fachgruppe;
2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz/der Fachgruppe berührenden Fragen;
3. die Durchführung aller ihnen von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 24

Die Landeskonzferenz der Turnusärzte

1. Die Landeskonzferenz der Turnusärzte gliedert sich in:
 - a) die Landeskonzferenzversammlung,
 - b) den Landeskonzferenzausschuss,
 - c) den Landeskonzferenzobmann und seinen Stellvertreter.

2. Die Landeskonzferenzversammlung wird von allen in den Krankenanstalten Vorarlbergs und Lehrpraxen Vorarlbergs tätigen Turnusärzten gebildet.

3. Der Landeskonzferenzausschuss besteht aus je einem(r) Vertreter(in) des Landeskrankenhauses Bregenz, des Krankenhauses Dornbirn, des Landeskrankenhauses Hohenems, des Landeskrankenhauses Feldkirch, des Landeskrankenhauses Rankweil, des Landeskrankenhauses Bludenz sowie aus dem Obmann und dessen Stellvertreter. Lehrpraxen werden dem jeweiligen nächstliegenden Krankenhaus zugeordnet. Die Vertreter des jeweiligen Krankenhauses werden von den dortigen Turnusärzten mit der unbedingten Stimmenmehrheit gewählt und in den Landeskonzferenzausschuss entsendet. Weiters ist in den jeweiligen Krankenhäusern zumindest ein Stellvertreter mit der unbedingten Stimmenmehrheit zu wählen. Die Entsendung ist vor den Wahlen gemäß Abs 4 bekannt zu machen.

Ist ein Vertreter an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung des Landeskonzferenzausschusses verhindert, hat er den als seinen Stellvertreter gewählten Vertreter zu entsenden. Ist auch dieser verhindert, hat er gegebenenfalls den als seinen nächsten Stellvertreter gewählten Vertreter zu entsenden.

Der Obmann und sein Stellvertreter können gleichzeitig die Funktion des Vertreters des Krankenhauses übernehmen.

Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Turnusärzte sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Landeskonzferenzausschusses teilzunehmen.

4. Der Landeskonzferenzobmann und sein Stellvertreter werden von den Vertretern der Krankenhäuser gemäß Abs 3 in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Der Obmann und sein Stellvertreter sollen Kammerrat sein.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.

§ 25

Fachgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

1. Die Fachgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte gliedert sich in
 - a) die Fachgruppenversammlung,
 - b) den Fachgruppenausschuss,
 - c) den Fachgruppenobmann und seinen Stellvertreter.
2. Die Fachgruppenversammlung wird von allen in die Liste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten gebildet.
3. Der Fachgruppenausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter sowie je einem Vertreter der Gerichtsbezirke des Landes Vorarlberg (sechs Vertreter). Die Vertreter des jeweiligen Gerichtssprengels werden von den dortigen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt und in den Fachgruppenausschuss entsendet.

Ist ein Vertreter an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung des Fachgruppenausschusses verhindert, kann er einen von ihm bestimmten Stellvertreter entsenden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter können gleichzeitig Vertreter eines Bezirkes sein.

Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachgruppenausschusses ohne Sitz und Stimme teilzunehmen.
4. Der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter werden von der Fachgruppenversammlung in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele

Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Der Obmann muss Kammerrat sein.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.
6. Die an Krankenanstalten tätigen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte haben entsprechend § 24 Abs. 3 Vertreter zu wählen.
7. Die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte können ihre Vertreter gemäß Abs. 6 auch gemeinsam mit den Fachärzten wählen.
8. Für Wahlen gemäß Abs. 6 ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Die Landeskonzferenz der Fachärzte

1. Die Landeskonzferenz der Fachärzte gliedert sich in
 - a) die Landeskonzferenzversammlung,
 - b) den Landeskonzferenzausschuss,
 - c) den Landeskonzferenzobmann und seinen Stellvertreter.
2. Die Landeskonzferenzversammlung wird aus allen Fachärzten der einzelnen Sonderfächer gebildet.
3. Der Landeskonzferenzausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter sowie den Fachgruppenobmännern. Die Entsendung der Fachgruppenobmänner ist vor den Wahlen gemäß Abs 4 bekannt zu machen. Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Landeskonzferenz der Fachärzte sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Landeskonzferenzausschusses teilzunehmen.

4. Der Landeskonzferenzobmann und sein Stellvertreter werden von den Fachgruppenobmännern in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Das Stimmgewicht der Fachgruppenobmänner richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Fachgruppe. Bei einer Anzahl bis zu 10 Mitgliedern steht dem Fachgruppenobmann eine Stimme zu, bei einer Anzahl von 11 bis 40 Mitgliedern zwei Stimmen, bei einer Anzahl von 41 bis 70 Mitgliedern 3 Stimmen, bei einer Anzahl von 71 bis 100 Mitgliedern 4 Stimmen und bei über 100 Mitgliedern 5 Stimmen. Die Anzahl der Mitglieder der Fachgruppe wird an dem der Wahl vorhergehenden Werktag ermittelt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen Kammerrat sein.
5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.
6. Die an Krankenanstalten tätigen Fachärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, haben entsprechend § 24 Abs. 3 Vertreter zu wählen.
7. Die Fachärzte können ihre Vertreter gemäß Abs. 6 auch gemeinsam mit den Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten wählen.
8. Für Wahlen gemäß Abs. 6 ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Die Fachgruppen

1. Im Rahmen der Landeskonzferenz der Fachärzte kann für die ordentlichen Kammerangehörigen je eine Fachgruppe für jene Fachärzte gebildet werden, die dem gleichen Sonderfach angehören.

2. Der einzelnen Fachgruppe gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte dieses Sonderfaches an, die im Bereich der Ärztekammer für Vorarlberg ihren Beruf tatsächlich ausüben.
3. Die Sonderfächer Neurologie, Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie und Psychiatrie sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bilden eine Fachgruppe. Wenn die Fachärzte für Neurologie oder die Fachärzte für Psychiatrie mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Trennung der Fachgruppen fassen, gilt Folgendes:

Für die Sonderfächer Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie, Psychiatrie sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sind Fachgruppen für Neurologie und für Psychiatrie eingerichtet. Die Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie die Fachärzte für Neurologie sind in der Fachgruppe für Neurologie zu erfassen. Die Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, die Fachärzte für Psychiatrie und die Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sind in der Fachgruppe für Psychiatrie zu erfassen. Die Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie die Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie haben das Recht, ihre Fachgruppenzugehörigkeit davon abweichend selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt die Zugehörigkeit zumindest für eine Kammerperiode.

4. Bei Sonderfächern mit weniger als fünf eingetragenen Angehörigen ist der Zusammenschluss mit einer anderen Fachgruppe oder der Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft möglich. Dieser Arbeitsgemeinschaft kommt der Status einer Fachgruppe zu.

§ 28

Der Aufgabenbereich der Fachgruppen

Der Fachgruppe obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen berührenden Fragen;
2. die Erstattung von Gutachten an diese Organe in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Fachärzte berühren, die dem gleichen Sonderfach angehören;
3. die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 29

Die Gliederung der Fachgruppen

1. Die Fachgruppen gliedern sich in
 - a) die Fachgruppenversammlung,
 - b) den Fachgruppenausschuss (fakultativ) und
 - c) den Fachgruppenobmann und seinen Stellvertreter.

2. Die Fachgruppenversammlung wird aus den Kammerangehörigen, die dieses entsprechende Sonderfach ausüben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 27 Abs. 4 bezüglich der Arbeitsgemeinschaften, gebildet.

3. Der Fachgruppenausschuss besteht aus dem Fachgruppenobmann, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren von der Fachgruppenversammlung gewählten Vertreter. Beim Zusammenschluss von mehreren Fachgruppen zu einer Arbeitsgemeinschaft (§ 27 Abs. 4) muss jedes Sonderfach vertreten sein. Der oder die weiteren Mitglieder werden von der Fachgruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4. Der Fachgruppenobmann und dessen Stellvertreter werden von der Fachgruppenversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter des Fachgruppenobmanns sollte der anderen Kurie als der angehören, welcher der Fachgruppenobmann angehört. Beim Zusammenschluss mehrerer Sonderfächer muss der Stellvertreter einem anderen Sonderfach angehören; die Fachgruppenversammlung besteht aus den sich zusammenschließenden Sonderfächern.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen.

6. Der Vorstand der Ärztekammer trifft alle gemäß Absatz 5 vorzunehmenden Entscheidungen endgültig unter Ausschluss eines Rechtsmittels.

§ 30

Die Sprengel

Alle ordentlichen Kammerangehörigen, die ihren ärztlichen Beruf im Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde tatsächlich ausüben, sind diesem Bezirkssprengel zugehörig.

§ 31

Gliederung des Bezirkssprengels

1. Der Bezirkssprengel gliedert sich in
 - a) die Sprengelversammlung,
 - b) den Sprengelausschuss,
 - c) den Sprengelobmann und seinen Stellvertreter.

2. Die Sprengelversammlung wird von allen im Sprengel tatsächlich tätigen ordentlichen Kammerangehörigen gebildet.

3. Der Sprengelausschuss besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern der Sprengelversammlung. Die drei weiteren Mitglieder müssen je einer Landeskonferenz angehören und sind von der konstituierenden Sprengelversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlgang zu wählen.
Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Sprengel sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Sprengelausschusses teilzunehmen.

4. Der Sprengelobmann und sein Stellvertreter werden von der Sprengelversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlgang gewählt.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen.

6. Der Vorstand der Ärztekammer trifft alle gemäß Absatz 5 vorzunehmenden Entscheidungen endgültig unter Ausschluss eines Rechtsmittels.

§ 32

Aufgaben des Bezirkssprengels

Die Aufgaben des Bezirkssprengels sind

- a) die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im örtlichen Bereich tätigen Kammerangehörigen sowie die Weiterleitung derselben an die Ärztekammer.
- b) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen des Sprengels berührenden Fragen;
- c) die Erstattung von Gutachten an die Organe der Ärztekammer in allen Angelegenheiten, die den Sprengel betreffen.
- d) die Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 33

Die Versammlung der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

Die Versammlung ist zuständig

1. für die Durchführung der Wahlen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung;
2. für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung die Versammlung sich vorbehalten hat oder die der Ausschuss der Versammlung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Entscheidung vorlegt.

§ 34

Der Ausschuss der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

Der Ausschuss ist zuständig insbesondere

1. für die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer und der Versammlung;
2. für die Erstattung von Gutachten an die Organe der Ärztekammer oder an die Versammlung;
3. zur Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer oder der Versammlung übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 35

Der Obmann der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

1. Der Obmann vertritt die Landeskonferenz, die Fachgruppe oder den Sprengel im Rahmen der Kammer und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt ferner die Einberufung und Leitung der Versammlung und des Ausschusses.
2. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten, der im Falle seines Ausscheidens bis zur Neuwahl die Geschäfte weiterführt.

§ 36

Anwendung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

Die Vertreter des jeweiligen Krankenhauses gemäß § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 6 und § 26 Abs. 6 sind Vertreter der betroffenen Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz. Das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan hat im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnisse bei der Arbeitszeitgestaltung das Einvernehmen mit den Vertretern des jeweiligen Krankenhauses herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens ist von den Vertretern durch Unterschrift der betreffenden Betriebsvereinbarung zu bestätigen.

§ 37

Die Referate

Die Ärztekammer kann berufsgruppenspezifische Referate einrichten. Diese Referate haben dem § 25 entsprechende Aufgaben wahrzunehmen. Der Referatsleiter (Stellvertreter) und allfällige Referenten werden durch die jeweils zuständigen Organe der Ärztekammer bestellt. Der Referatsleiter ist in seiner Funktion dem Obmann einer Fachgruppe gleichgestellt.

§ 38

Die Präsidialreferenten

1. Zur Unterstützung des Präsidenten und des Präsidiums können vom Kammervorstand Präsidialreferenten bestellt werden. Diesen sind bestimmte Aufgaben zuzuweisen.
2. Die Präsidialreferenten sind über Einladung des Präsidenten berechtigt, an den Sitzungen des Kammervorstandes und des Präsidiums teilzunehmen.

IV. DER WOHLFAHRTSFONDS

§ 39

Einrichtung und Aufgaben

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 96 ff ÄG.
3. Die näheren Bestimmungen über den Wohlfahrtsfonds sind in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg und in der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg festgelegt.

V. DAS KAMMERAMT

§ 40

Aufgaben des Kammeramtes

1. Es gelten die Bestimmungen des § 87 Abs 2 ÄG.
2. Das Kammeramt hat alle aufgrund des Ärztegesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften direkt zu vollziehenden behördlichen Aufgaben ohne weitere Befassung der Organe durchzuführen.
3. Das Kammeramt hat ferner alle unmittelbar aufgrund des Ärztegesetzes, sonstiger Vorschriften oder seitens der Organe veranlassten Aufgaben direkt zu erledigen.
4. Bestehen Zweifel, ob eine Aufgabe direkt durch das Kammeramt oder im Wege der Organe zu erledigen ist, obliegt dem Präsidenten die Entscheidung.
5. Das Kammeramt besorgt die Information der Kammerangehörigen und der Öffentlichkeit durch eine Homepage sowie durch die Herausgabe des Mitteilungsblattes "Arzt im Ländle". Diese "Mitteilungen" sollen nach Tunlichkeit zehnmal im Jahr erscheinen. Die Redaktion der "Mitteilungen" obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Kammerangestellten. Der Bezug des "Arzt im Ländle" ist für die Kammerangehörigen kostenlos.
6. Die Homepage gliedert sich in einen für jedermann zugänglichen (=öffentlichen) und einen nur für Kammerangehörige zugänglichen (= internen) Bereich. Diejenigen Kammerangehörigen, die eine Kammerfunktion gemäß Abschnitt II und Abschnitt III der Satzung ausüben, werden im öffentlichen Bereich der Homepage bekannt gegeben.

§ 41

Das Personal

1. Es gelten die Bestimmungen des § 87 Abs 1 und Abs 3 ÄG. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt einen Kammeramtsdirektorstellvertreter vorzuschlagen.
2. Der Kammeramtsdirektor sowie das erforderliche Personal werden vom Präsidium bestellt. Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge.
3. Der Kammeramtsdirektor und der Präsident können im Einvernehmen (insbesondere zur Besorgung von Konzepts- und Kanzleiarbeiten) den Organen und Ausschüssen Personal zuweisen. In diesem Fall ist nur der jeweilige Vorsitzende gegenüber dem zugewiesenen Personal auftrags- und weisungsberechtigt. Kommt es dabei zu Arbeitskollisionen beim Personal, entscheidet der Kammeramtsdirektor über die Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten. Im Zweifelfall erteilt der Präsident die Weisung.
4. Der Kammeramtsdirektor ist verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Er kann zur Teilnahme an den Sitzungen der weiteren Organe Bedienstete entsenden; er ist aber auch berechtigt, an den Sitzungen der weiteren Organe selbst teilzunehmen.
5. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten Kammerangestellte in Gremien der Österreichischen Ärztekammer zu entsenden.

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 89 ÄG.

§ 43

Zeichnungsberechtigung

1. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, im Auftrag des Präsidenten Geschäftsstücke zu fertigen. Die Zeichnungsberechtigung des Kammeramtsdirektors kann vom Präsident unter Angabe von Gründen im Einzelfall oder für die Dauer der Amtsperiode widerrufen werden.
2. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Kammeramtsdirektor das Personal für definierte Sachbereiche zur Fertigung der Geschäftsstücke beauftragen.
3. Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, einzelne Geschäftsstücke, insbesondere solche mit hoher Stückzahl, maschinell ausfertigen und zeichnen sowie vervielfältigen zu lassen.

VI. AUFBRINGUNG DER MITTEL UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 44

Deckung der Kosten

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 91 bis 93 ÄG.
2. Die näheren Bestimmungen sind in der Umlagenordnung festgelegt.

§ 45

Die Haushaltsrechnung

1. Die Haushaltsrechnung ist alljährlich vom Vorstand der Vollversammlung vorzulegen. Sie umfasst den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss.
2. Die Verrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, die im Rahmen einer Haushaltsstelle der Kammerverwaltung zufließen/anfallen.
3. Die durchlaufende Verrechnung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht in einer Haushaltsstelle oder im Vermögen zu verrechnen sind.
4. Zeitliche Abgrenzungen von Einnahmen und Ausgaben zwischen den Rechnungsjahren sind in der Haushaltsrechnung nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit über die laufende Verrechnung durchzuführen.
5. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Haushaltsrechnung ist getrennt für die Kammerverwaltung und den Wohlfahrtsfonds zu führen. Bei Kammerbetrieben gewerblicher Art ist die Haushaltsrechnung nach den jeweils hierfür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen.
7. Die Vorschriften über die Haushaltsrechnung gelten für alle im Rahmen der Ärztekammer durchzuführenden Haushaltsrechnungen, soweit keine anderen Rechtsvorschriften bestehen.
8. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Kurienversammlungen Jahresvoranschläge beschließen.

§ 46

Jahresvoranschlag

1. Es gelten die Bestimmungen des § 90 ÄG.
2. Zu veranschlagen sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres.
3. Der Voranschlag gliedert sich in Gruppen und Abschnitte. Dem Voranschlag kann eine Gesamtübersicht der Ausgaben und Einnahmen, getrennt nach Gruppen, vorangestellt werden.
4. Die Voranschläge sind auf € 100,-- auf- oder abzurunden.
5. Der Voranschlag ist grundsätzlich ausgeglichen zu erstellen.

§ 47

Der Nachtragsvoranschlag

1. Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben den Schluss zulässt, dass die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird, kann ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden.
2. Der vom Kammervorstand gemäß Abs. 1 erstellte Nachtragsvoranschlag ist der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Kurierversammlungen können einen Kuriennachtragsvoranschlag beschließen. Der Kuriennachtragsvoranschlag ist der Vollversammlung vorzulegen.

§ 48

Außer- und überplanmäßige Ausgaben

Im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kammervorstandes. Wenn vorgesehene Ausgabenvoranschlagsbeträge überschritten werden müssen und diese durch Einsparungen in einem anderen Ausgabenbereich nicht gedeckt werden können, so ist dies dem Kammervorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 49

Rücklagen

Die Veranschlagung von Ausgaben für die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

§ 50

Wirtschaftliche Haushaltsführung

Die durch den Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Führung der Kammerverwaltung erforderlich ist.

§ 51

Anordnungsbefugnis

Der Kammervorstand kann Anordnungsbefugnisse in finanziellen Angelegenheiten insbesondere an den Präsidenten, den Finanzreferenten und/oder den Kammeramtsdirektor übertragen.

§ 52

Die Haushaltsüberwachung

Die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt laufend durch die Rechnungsabteilung (Buchhaltung). Sollte der Jahresvoranschlag (Budgetsumme) im Einnahmenbereich unterschritten bzw. im Ausgabenbereich überschritten werden, ist dies von der Rechnungsabteilung (Buchhaltung) unverzüglich dem Finanzreferenten und dem Kammeramtsdirektor mitzuteilen.

§ 53

Vorschriften für die Führung der Bücher

Nähere Bestimmungen über die Führung der Bücher usw. können in Form von Dienstanweisungen des Präsidenten, nach Stellungnahme des Finanzreferenten und unter der Mitzeichnung des Kammeramtsdirektors ergehen.

§ 54

Der Rechnungsabschluss

1. Es gelten die Bestimmungen des § 90 ÄG.
2. Der Rechnungsabschluss ist gleich wie der Jahresvoranschlag zu gliedern.
3. Der Rechnungsabschluss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Kassenabschluss;
 - b) der Ertragsrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) und
 - c) der Vermögensrechnung.

§ 55

Rückstellungen und Rücklagen

1. Rückstellungen können insoweit gebildet werden, als im laufenden Rechnungsjahr Ausgaben dem Grunde nach entstanden sind, deren Höhe jedoch ungewiss ist.
2. Die Zuführung an die Rücklagen soll spätestens zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen.
3. Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck oder in der vorhandenen Höhe nicht mehr benötigt, so sind sie aufzulösen.

§ 56

Die Gebarungsprüfung

Die Überprüfung der Gebarung der Kammerverwaltung und sonstiger Haushaltsrechnungen, ausgenommen jener des Wohlfahrtsfonds, erfolgt über Beschluss der Vollversammlung durch ein externes Kontrollorgan (z. B. Wirtschaftstreuhänder). Vor dessen Beauftragung sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Eine Beauftragung kann für längstens 3 Jahre durch die Vollversammlung erfolgen. Eine neuerliche Beauftragung desselben Kontrollorganes für längstens 3 weitere Jahre durch die Vollversammlung ist möglich, sofern dieses Kontrollorgan neuerlich als Bestbieter hervorgeht. Die Prüfung der Gebarung ist nach den von der Vollversammlung gemäß § 8 Abs 2 lit a) aufgestellten "Richtlinien zur Prüfung der Gebarung der Kammer" durchzuführen.

§ 57

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Vollversammlung hat ein Internes Kontrollsystem (IKS) zu beschließen, welches insbesondere Regelungen über Kontrollmechanismen sowie den Zahlungsvollzug zu enthalten hat.

VII. AUFSICHTSRECHT UND AMTSENTHEBUNG

§ 58

Aufsicht

Die Ärztekammer untersteht der Aufsicht der Vorarlberger Landesregierung. Es gelten die Bestimmungen der §§ 195 und 195a ÄG.

§ 59

Amtsenthörung

Es gelten die Bestimmungen des § 195b ÄG.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 60

Wirksamkeitsbeginn

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.